

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Eisenwerk1 GmbH (nachf. Eisenwerk1) – Stand: 05 / 2022

§1 Geltungsbereich

1. Leistungen und Angebote von Eisenwerk1 im Zusammenhang mit Dienstleistungen des Bereiches Payrolling / Contracting und Performance Management erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, selbst wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. EISENWERK1 widerspricht hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
2. Die Bestimmungen eines Dienst- oder Leistungsvertrages oder einer zwischen EISENWERK1 und dem Auftraggeber geschlossenen Einzel- und Rahmenvereinbarung über die von diesen AGB erfassten Dienstleistungen gehen im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

§2 Anbahnung des Vertrages und Vertragsdurchführung

1. EISENWERK1 erstellt auf Basis einer kostenfreien, maximal zweistündigen Bedarfsanalyse mit dem Auftraggeber ein Angebot über die zu erbringenden Dienstleistungen. Ist auf der Informationsbasis der zweistündigen, kostenfreien Bedarfsanalyse kein Angebot möglich, wird der Bedarf in einem weiteren workshop detailliert erörtert, der separat berechnet wird. Die Bedarfsanalyse sowie weitere workshops können digital stattfinden. Bei Präsenzveranstaltungen fallen zusätzliche Reise- und Unterbringungskosten an.
2. EISENWERK1 wird nur auf Basis eines vom Auftraggeber unterzeichneten Angebots oder einem im Rahmen dieses Angebots geschlossenen Dienstleistungsvertrages tätig werden. Ein unterzeichnetes Angebot erfüllt dabei in Funktion die Voraussetzungen eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens.

§ 3 Unterlagen des Auftraggebers / Unterlagen von EISENWERK1

1. EISENWERK1 verwahrt die ihr vom Auftraggeber zum Zwecke der Erfüllung der Dienstverträge/des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und gibt die sich in diesem Zeitpunkt noch bei EISENWERK1 befindenden Unterlagen dem Auftraggeber nach Beendigung der Zusammenarbeit heraus bzw. vernichtet diese. EISENWERK1 haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung etwaiger ihm von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen.
2. Alle durch EISENWERK1 an den Auftraggeber überreichten Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen durch den Auftraggeber nur an befugte Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber wird alle Unterlagen, die EISENWERK1 ihm zur Verfügung gestellt hat, im Sinne der EU-DSGVO verarbeiten bzw. letztendlich löschen und / oder vernichten. Dies gilt entsprechend für etwaige von dem Auftraggeber angefertigte Kopien oder sonstige Abschriften. Elektronische Archivierungen dieser Unterlagen wird der Auftraggeber gleichzeitig löschen.
3. Alle durch den Auftraggeber an EISENWERK1 überreichten Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen durch EISENWERK1 nur an befugte Dritte weitergegeben werden. EISENWERK1 wird alle Unterlagen, die der Auftraggeber ihm zur Verfügung gestellt hat, im Sinne der EU-DSGVO verarbeiten bzw. letztendlich löschen und / oder vernichten. Dies gilt entsprechend für etwaige von EISENWERK1 angefertigte Kopien oder sonstige Abschriften. Elektronische Archivierungen dieser Unterlagen wird EISENWERK1 gleichzeitig löschen.

§4 Rechte und Urheberrechte

1. Der Auftraggeber räumt EISENWERK1 im für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang unwiderruflich das einfache, jedoch übertragbare, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Inhalte sowie infolge der Erbringung der Leistung entstandenen Ergebnisse ein.
2. Die Rechtsübertragung umfasst die vollständige Einräumung der Rechte hinsichtlich aller bereits bekannten wie auch zukünftigen Nutzungsarten.

3. Insbesondere ist EISENWERK1 berechtigt, die vom Auftraggebern zur Verfügung Inhalte sowie die aufgrund der Leistungserbringung entstandenen Ergebnisse zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, in sämtlichen multimedialen Ausprägungen zu veröffentlichen bzw. Dritten zugänglich zu machen sowie mit anderen Werken zu verbinden.
4. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass EISENWERK1 die infolge der Leistungserbringung entstandenen Ergebnisse oder Teile hiervon zu Referenzzwecken für Eigenwerbung nutzt.
5. Wenn und soweit EISENWERK1 dem Auftraggebern im Rahmen der Auftragserteilung Inhalte zur Verfügung stellt, insbesondere Bildmaterialien, so erfolgt hiermit keine Übertragung von Rechten hinsichtlich der Inhalte an den Auftraggebern über diesen Auftrag hinaus. Dem Auftraggebern ist bekannt, dass Dritte Rechteinhaber hinsichtlich dieser Inhalte sind und EISENWERK1 bzw. dem Auftraggebern die Nutzung der Inhalte untersagen können bzw. diese von der Erfüllung einzelner Pflichten abhängig machen können, wie zum Beispiel die namentliche Nennung des Urhebers.
6. Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, wettbewerbsrechtliche und sonstige Verantwortung für die von ihm angelieferten zur Veröffentlichung bestimmten Inhalte.
7. Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass sämtliche zum Einstellen in das Internet erforderlichen Nutzungsrechte der Inhaber von Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechten an dem von ihm gestellten Unterlagen und Daten erworben hat bzw. darüber frei verfügen kann.

§ 5 Fälligkeit / Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrecht

1. Der Rechnungsbetrag wird – sofern nicht anders vereinbart - mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Das Zahlungsziel beträgt acht Tage nach Rechnungsstellung.
2. Gegen die Ansprüche von EISENWERK1 kann der Auftraggeber nur dann mit Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber ebenfalls nur in den Fällen des Satz 1 zu.

§ 6 Datenschutzkonformität – EU-DSGVO

1. EISENWERK1 verarbeitet alle personenbezogenen, im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistungen zur Verfügung gestellten Daten gemäß der EU-DSGVO.
2. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen AVV wird im Rahmen der Auftragserteilung bzw. Dienstleistungsvertragsgestaltung festgelegt.

§ 7 Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Für die Verletzung einer sich aus Vertrag oder Gesetz ergebenden Pflicht haftet EISENWERK1 nur, wenn EISENWERK1, ein gesetzlicher Vertreter von EISENWERK1 oder ein Erfüllungsgehilfe von EISENWERK1 die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für sonstige Fahrlässigkeit gehaftet. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertraut.
2. Die Haftung von EISENWERK1 ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von EISENWERK1 den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden in Folge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für etwaige Leistungspflichten des Auftraggebers ist an dem Sitz von EISENWERK1.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaige Wechsel- und Scheckforderungen bei dem Amts- oder Landgericht, das für den Sitz von EISENWERK1 zuständig ist. EISENWERK1 ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und EISENWERK1 findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen.
2. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge sowie dieser AGB selbst sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese AGB eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall haben die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der AGB und der Rahmenvereinbarung möglichst weitgehend entspricht.
4. Die Bestimmungen gemäß Abs. 3 gelten entsprechend für eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke in einem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrag.